4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel vom 22.09.2020

Der Verbandsgemeinderat Rhein-Mosel hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel vom 19. September 2016, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 17.12.2019, wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 Absatz 1 wird folgender neuen Wortlaut::
 - "a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Ausschuss für Kultur, Soziales, Jugend und Sport
 - c) Ausschuss für Touristik
 - d) Ausschuss für Bauangelegenheiten, Raumordnung und Umwelt
 - e) Schulträgerausschuss
 - f) Werkausschuss
 - g) Feuerwehrausschuss
 - h) Rechnungsprüfungsausschuss"
- 2. § 3 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

"¹Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 6 Mitgliedern und Stellvertretern. ²Die übrigen Ausschüsse – a) bis g) – bestehen aus 12 Mitgliedern und Stellvertretern. ³Dem Schulträgerausschuss gehören zusätzlich 4 der an den in Trägerschaft der Verbandsgemeinde stehenden Schulen tätigen Lehrkräfte sowie 4 gewählte Elternvertreter/innen an. ⁴Zum Werkausschuss treten in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten hinzu. ⁵An den Sitzungen des Feuerwehrausschusses sollen der Wehrleiter und die stellvertretenden Wehrleiter mit beratender Stimme teilnehmen."

3. § 3 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

"¹Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses, des Werksausschusses, des Feuerwehrausschusses sowie des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt. ²Die übrigen Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gebildet. ³Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Mitglieder des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder."

4. § 4 Absatz 4 wird wie folgt neugefasst; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5:

"Folgende Aufgaben werden zur abschließenden Entscheidung dem Feuerwehrausschuss übertragen:

- 1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von 25.000,01 € bis zu einer Wertgrenze von 250.000,00 € je Auftrag,
- 2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen ab einer Wertgrenze von 5.000,01 € bis zu einer Wertgrenze 50.000,00 € im Einzelfall."
- 5. § 8 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:
 - "(3) ¹Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 4, 5 bis 7, 10 entsprechend. ²Die Entschädigung nach § 7 Absatz 10 wird maximal einmal pro Person und Monat gewährt."
- 6. § 9 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:
 - "(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 4, 5 bis 7, 10 entsprechend. ²Die Entschädigung nach § 7 Absatz 10 wird maximal einmal pro Person und Monat gewährt."

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kobern-Gondorf, den 22.09.2020

Verbandsgemeinde Rhein-Mosel

Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn:

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.